

JSD/P241771

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über den Strassenverkehr vom 17. Mai 2011 (StVO, SG 952.200) Stand: 1. Januar 2025

1. Ausgangslage

1.1 Anzug Heidi Mück und Konsorten betreffend Verkürzung der Antragsfrist für Kundgebungen und Demonstrationen

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 1. Juni 2022 das ursprünglich als Motion eingereichte Anliegen von Heidi Mück und Konsorten betreffend «Verkürzung der Antragsfrist für Kundgebungen und Demonstrationen» dem Regierungsrat als Anzug überwiesen. Der Regierungsrat hatte zuvor in seinem Schreiben dargelegt, dass die Überweisung als Anzug als Auftrag gedeutet wird, die Antragsfrist auf zwei Wochen (statt auf fünf Tage) zu verkürzen. Per 1. Juni 2024 wurde die Antragsfrist für die Eingabe von Kundgebungen und Demonstrationen bereits auf zwei Wochen verkürzt. Um die bereits in der Praxis umgesetzte Verkürzung der Antragsfrist formell nachzuvollziehen, ist noch die Anpassung von § 14 Abs. 2 der Straßenverkehrsverordnung (StVO) erforderlich.

1.2 Weitere Änderungen

Neben der Umsetzung des Anliegens des Anzugs Heidi Mück und Konsorten wurde die StVO in weiteren Punkten überarbeitet. So soll die nicht bundesrechtskonforme Einschränkung in § 10 Abs. 3 (Nachtparkverbot für Fahrzeuge mit einer Nutzlast von über 1200 Kilo) gestrichen werden. Als vorübergehende Lösung hat die Kantonspolizei die Bestimmung nicht mehr angewandt. Das Bau- und Verkehrsdepartement kann örtliche Verbote für das Nachtparkieren auch ohne diese Bestimmung erlassen, sofern die Kriterien von Art. 3 Abs. 4 SVG vorliegen. Zu denken ist hier beispielsweise an Parkierverbote für bestimmte Fahrzeugkategorien an neuralgischen Örtlichkeiten. Die entsprechende Ziffer im Anhang der kantonalen Ordnungsbussenverordnung wird gestrichen. Zudem wird die bisherige Praxis, wonach auch ordnungsgemässe abgestellte Fahrzeuge blockiert werden können, sofern die bisherigen Bemühungen zur Halterermittlung erfolglos geblieben sind, in die StVO überführt. Darüber hinaus wird in diversen Bereichen eine leichte Gebührenanpassung vorgenommen.

Letztlich werden einzelne Begriffe angepasst, um dem Justiz- und Sicherheitsdepartement und der Kantonspolizei eine gewisse organisatorische Flexibilität zu ermöglichen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Strassenverkehrsverordnung

Verordnung vom 01.07.2020	Änderungen	
§ 2 Die Abteilung Verkehr der Kantonspolizei	§ 2 Die Abteilung Verkehr der Kantonspolizei	
¹ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement kann	¹ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement kann	
den Vollzug von Bestimmungen über den Stras-	den Vollzug von Bestimmungen über den Stras-	
senverkehr der Abteilung Verkehr der Kantons-	senverkehr der Abteilung Verkehr der Kantons-	
polizei übertragen.	polizei übertragen.	

Die Abteilung Verkehr (heute Hauptabteilung Verkehr) vollzieht zwar eine Vielzahl der Vorgaben aus der StVO, deshalb wird der Vollzug an die Kantonspolizei delegiert.

Erläuterungen zu § 5 Polizeiliche Anordnungen

§ 5 Polizeiliche Anordnungen § 5 Polizeiliche Anordnungen Unverändert ¹ Zu kurzfristigen polizeilichen Anordnungen im Strassenverkehr ist jede oder jeder Angehörige des Polizeikorps befugt. Als solche Anordnungen sind auch alle Weisungen zu betrachten, die diese durch sichtbare oder für die Strassenbenützerinnen und -benützer verständliche Zeichen geben. ² Die Angehörigen des Polizeikorps sind befugt, ² Die Angehörigen des Polizeikorps sind Kanin Ausnahmefällen von den Verkehrsregeln abtonspolizei ist befugt, in Ausnahmefällen von weichende Anordnungen zu treffen, falls Verden Verkehrsregeln abweichende Anordnungen kehrsabwicklung oder Verkehrssicherheit dies zu treffen, falls Verkehrsabwicklung oder Vererfordern (Art. 27 SVG, Art. 66 und 67 Signalikehrssicherheit dies erfordern (Art. 27 SVG, Art. 66 und 67 Signalisationsverordnung, [SSV)] sationsverordnung [SSV]). vom 5. September 1979).

Die Passage «Angehörigen des Polizeikorps» wird ersetzt mit «Kantonspolizei». Nähere Ausführungen dazu können den Erläuterungen zu § 2 entnommen werden.

Erläuterungen zu § 6 Allmendbewilligungen

§ 6 Allmendbewilligungen Die Bewilligungen zur Nutzung des öffentlichen Raumes gemäss § 10 des Gesetzes über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) vom 16. Oktober 2013 werden vom Bau- und vom 16. Oktober 2013 werden vom Bau- und Verkehrsdepartement erteilt, soweit nicht Vorschriften über die Märkte und Messen das Präsidialdepartement als zuständig bezeichnen. Die Organe des Bau- und Verkehrsdepartements haben, bevor sie Bewilligungen erteilen, welche eine Beeinträchtigung des Strassenverkehrs bewirken können, die Zustimmung der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei einzuholen. Die Zustimmung kann für gewisse Fälle allgemein erteilt werden.

§ 6 Allmendbewilligungen

Die Bewilligungen zur Nutzung des öffentlichen Raumes gemäss § 10 des Gesetzes über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) Verkehrsdepartement erteilt, soweit nicht Vorschriften über die Märkte und Messen das Präsidialdepartement als zuständig bezeichnen. Die Organe des Bau- und Verkehrsdepartements haben, bevor sie Bewilligungen erteilen, welche eine Beeinträchtigung des Strassenverkehrs bewirken können, die Zustimmung der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei einzuholen. Die Zustimmung kann für gewisse Fälle allgemein erteilt werden.

Die Passage «der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei» wird ersetzt mit «der Kantonspolizei». Nähere Ausführungen dazu können den Erläuterungen zu § 2 entnommen werden.

Erläuterungen zu § 7 Zuständigkeit für die Anordnung von Verkehrseinrichtungen

kehrseinrichtungen

¹ Für die permanente Anordnung und Bewilligung von Signalen, Markierungen, Schranken und Leiteinrichtungen (Art. 5 SVG; SSV) im Bereiche öffentlicher Strassen sowie für die Planung und den Betrieb von Lichtsignalanlagen ist das Amt für Mobilität des Bau- und Verkehrsdepartements zuständig.

- ² Für die temporäre Anordnung und Bewilligung von Signalen, Markierungen, Schranken und Leiteinrichtungen (Art. 5 SVG; SSV) im Zusammenhang mit Baustellen oder Veranstaltungen im Bereiche öffentlicher Strassen ist die Abteilung Verkehr der Kantonspolizei zuständig.
- ³ Durch Private aufgestellte mobile Einrichtungen zur Signalisation und Abschrankung dürfen im Bereiche öffentlicher Strassen nur mit behördlicher Bewilligung der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei verwendet werden und sind mit der Anschrift der Eigentümerin oder des Eigentümers zu versehen.
- ⁴ Das Amt für Mobilität des Bau- und Verkehrsdepartements hat unter Mitwirkung der Ab-105 SSV).
- ⁵ Bei der Planung für den Neubau oder Ausbau von Strassen, die Verkehrsmassnahmen nach sich ziehen, ist die Abteilung Verkehr der Kantonspolizei und das Amt für Mobilität des Bauund Verkehrsdepartements anzuhören (Art. 107 Abs. 6 SSV).

§ 7 Zuständigkeit für die Anordnung von Ver- | § 7 Zuständigkeit für die Anordnung von Verkehrseinrichtungen

Unverändert.

- ² Für die temporäre Anordnung und Bewilligung von Signalen, Markierungen, Schranken und Leiteinrichtungen (Art. 5 SVG; SSV) im Zusammenhang mit Baustellen oder Veranstaltungen im Bereiche öffentlicher Strassen ist die Abteilung Verkehr der Kantonspolizei zuständig.
- ³ Durch Private aufgestellte mobile Einrichtungen zur Signalisation und Abschrankung dürfen im Bereich öffentlicher Strassen nur mit behördlicher Bewilligung der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei verwendet werden und sind mit der Anschrift der Eigentümerin oder des Eigentümers zu versehen.
- ⁴ Das Amt für Mobilität des Bau- und Verkehrsdepartements hat unter Mitwirkung der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei die Aufsicht teilung Verkehr der Kantonspolizei die Aufsicht über die Verkehrseinrichtungen (Art. 104 und über die Verkehrseinrichtungen (Art. 104 und 105 SSV).
 - ⁵ Bei der Planung für den Neubau oder Ausbau von Strassen, die Verkehrsmassnahmen nach sich ziehen, ist die Abteilung Verkehr der Kantonspolizei und das Amt für Mobilität des Bauund Verkehrsdepartements anzuhören (Art. 107 Abs. 6 SSV).

Die Passage «der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei» wird ersetzt mit «der Kantonspolizei». Nähere Ausführungen dazu können den Erläuterungen zu § 2 entnommen werden.

Erläuterungen zu § 8 Rekurs an den Regierungsrat

§ 8 Rekurs an den Regierungsrat

Gegen Entscheide der Abteilung Verkehr der 1 Gegen Entscheide der 1 Gegen Bernard der 1 Gegen Entscheide der 1 Ge Kantonspolizei kann an das Justiz- und Sicherheitsdepartement rekurriert werden. Rekurse gegen Entscheide des Amts für Mobilität sind ans Bau- und Verkehrsdepartement zu richten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 41

§ 8 Rekurs an den Regierungsrat

Gegen Entscheide der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei kann an das Justiz- und Sicherheitsdepartement rekurriert werden. Rekurse gegen Entscheide des Amts für Mobilität sind ans Bau- und Verkehrsdepartement zu richten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von ff. des Gesetzes betreffend die Organisation des | § 41 ff. des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung

Regierungsrates und der Verwaltung des Kan-	des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz)
tons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) vom 22.	vom 22. April 1976.
April 1976.	·

Die Passage «der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei» wird ersetzt mit «der Kantonspolizei». Nähere Ausführungen dazu können den Erläuterungen zu § 2 entnommen werden.

Erläuterungen zu § 10 Parkieren in besonderen Fällen

§ 10 Parkieren in besonderen Fällen	§ 10 Parkieren in besonderen Fällen
¹ Die Bewilligung, Motorfahrzeuge und Anhä-	
nger ohne Kontrollschilder auf öffentlichen	nger ohne Kontrollschilder auf öffentlichen
Strassen und Parkplätzen kurzfristig abzustellen	Strassen und Parkplätzen kurzfristig abzustellen
(Art. 20 Verkehrsregelverordnung [VRV]), kann	(Art. 20 Verkehrsregelnverordnung ([VRV)] vom
durch die Abteilung Verkehr der Kantonspolizei	13. November 1962), kann durch die Abteilung
erteilt werden. Das Abstellen für länger als drei	Verkehr der Kantonspolizei erteilt werden. Das
Tage bedarf einer Bewilligung des Bau- und	Abstellen für länger als drei Tage bedarf einer
Verkehrsdepartements.	Bewilligung des Bau- und Verkehrsdeparte-
	ments.
² Das vorübergehende Reservieren von Park-	
raum ist nur mit Bewilligung der Abteilung Ver-	raum ist nur mit Bewilligung der Abteilung Ver-
kehr der Kantonspolizei gestattet. Mit dem Auf-	
stellen der erforderlichen Signale kann die	
Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsin-	Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsin-
haber beauftragt werden. Das erforderliche Sig-	haber beauftragt werden. Das erforderliche Sig-
nalisationsmaterial für kurzfristige Anordnungen	nalisationsmaterial für kurzfristige Anordnungen
wird von der Abteilung Verkehr der Kantonspoli-	wird von der Abteilung Verkehr der Kantonspoli-
zei gegen Gebühr leihweise zur Verfügung ge-	zei gegen Gebühr leihweise zur Verfügung ge-
stellt.	stellt.
3 Das Parkieren von Motorfahrzeugen mit mehr	
als 1'200 kg Nutzlast sowie von Anhängern aller Art über Nacht auf der Allmend ist ausserhalb	
von dafür besonders gekennzeichneten Park- plätzen verboten. In begründeten Fällen kann	
1:	
die Abteilung Verkehr der Kantonspolizei im Einvernehmen mit dem Bau- und Verkehrsdeparte-	
ment Ausnahmen gestatten.	
⁴ Das Parkieren von Motorfahrzeugen zum	Unverändert
Transport von gefährlichen Ladungen ist an all-	Silvorandort
gemein zugänglichen Orten verboten.	

Abs. 1 und 2: Die Passagen «Abteilung Verkehr der Kantonspolizei» werden ersetzt mit «Kantonspolizei». Nähere Ausführungen dazu können den Erläuterungen zu § 2 entnommen werden.

Abs. 3: Das Parkieren stellt grundsätzlich gesteigerten Gemeingebrauch dar, der unter Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes des Bundes (SVG, SR 741.01) fällt. Gemäss Art. 48a Abs. 1 i.V.m. Art. 79 Abs. 6 der bundesrechtlichen Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21) dürfen Fahrzeuge auf Parkplätzen für Motorwagen abgestellt werden, sofern sie grössenmässig für sie bestimmt sind. Anhänger sind gemäss Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 19 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS, SR 741.41) auch Fahrzeuge und sind von den erwähnten Bestimmungen der SSV erfasst. Gemäss Bundesrecht dürfen daher grundsätzlich auch Fahrzeuge, wie beispielsweise Anhänger auf Parkplätzen abgestellt werden, sofern sie ins Parkfeld passen und die entsprechenden Vorschriften einhalten (z.B. Bezahlung von Gebühren, Stellen von Parkscheiben oder kantonaler Parkkarten etc.).

Der bisher gültige § 10 Abs. 3 der StVO schränkt jedoch das Parkieren von Fahrzeugen mit einer grösseren Nutzlast als 1200 kg und von Anhängern aller Art über Nacht ein. Solche sog. «funktionellen Parkverbote» dürfen nur erlassen werden, wenn sie sich auf einen der in Art. 3 Abs. 4 SVG genannten Gründe stützen können, wie z.B. Luftverschmutzung, Sicherheit, Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe. Zusätzlich müssen sie vor Ort signalisiert oder markiert werden (generell-konkrete Verfügung). Eine generell-abstrakte Regelung ohne entsprechende Signalisation bzw. Markierung vor Ort, ist daher bundesrechtswidrig (siehe Art. 5 Abs. 1 und 3 SVG, Art. 107 Abs. 1 SVV; vgl. auch BGE 130 I 134 E. 3.2).

Darüber hinaus scheint die «Nutzlast» als entscheidendes Kriterium für ein Parkverbot weder praktikabel noch sinnvoll, da sie lediglich etwas über die Differenz zwischen Gesamt- und Leergewicht auszusagen vermag und sie durch die Vollzugsinstanzen erst nach einem Blick in den entsprechenden Fahrzeugausweis eruiert werden kann.

Die Bestimmung in § 10 Abs. 3 StVO wird daher gestrichen. Das Bau- und Verkehrsdepartement kann örtliche Verbote für das Nachtparkieren auch ohne diese Bestimmung erlassen, sofern die Kriterien von Art. 3 Abs. 4 SVG erfüllt sind. Zu denken ist hier beispielsweise an Parkierverbote für bestimmte Fahrzeugkategorien an neuralgischen Örtlichkeiten. Insbesondere in den wärmeren Jahreszeiten werden vermehrt Wohnmobile, Wohnmotorwagen oder andere zum Schlafen/Campieren eingerichtete Fahrzeuge (z.B. Lieferwagen mit Schlafstätte/Matratze) festgestellt. Anwohnende fühlen sich vermehrt gestört, weil damit der knappe Parkraum zusätzlich ausgelastet wird und die öffentlichen Parkplätze nicht bestimmungsgemäss für das Abstellen von Fahrzeugen, sondern zum Campieren/Übernachten genutzt werden. Besonders beliebt sind solche Parkplätze in Rheinnähe.

Erläuterungen zu § 12 Polizeiliches Wegschaffen und Blockieren von Fahrzeugen

ren von Fahrzeugen

¹ Vorschriftswidrig, behindernd, gefährdend oder nichtbetriebssichere bzw. defekte auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Wohnwagen/-mobile, Fahrräder, zeuge, werden, sofern ihre Halterin oder ihr Halter bzw. ihre Besitzerin oder ihr Besitzer nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann oder der polizeilichen Aufforderung nicht Folge leistet.

§ 12 Polizeiliches Wegschaffen und Blockieren von Fahrzeugen

¹ Vorschriftswidrig, behindernd, gefährdend oder nichtbetriebssichere bzw. defekte auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge (Motorfahr-Wohnwagen/-mobile, Fahrräder. Anhänger etc.) können durch die Polizeiorgane Anhänger), fahrzeugähnliche Geräte und Geblockiert oder weggeschafft und untergebracht genstände können durch die Polizeiorgane Kantonspolizei blockiert oder weggeschafft und untergebracht werden, sofern ihre Halterin oder ihr Halter bzw. ihre Besitzerin oder ihr Besitzer nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann oder der polizeilichen Aufforderung nicht Folge leistet.

> ^{1bis} Die Kantonspolizei kann über die Anwendungsfälle von Abs. 1 hinaus Fahrzeuge zwecks Halterermittlung blockieren, sofern die bisherigen Bemühungen zur Ermittlung der Halterin bzw. des Halters erfolglos geblieben sind oder aufgrund der Gesamtumstände aussichtslos erscheinen.

- ² Fahrzeuge oder Gegenstände, welche die Allmend über Gebühr beanspruchen oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern, können nach zehn Tagen weggeschafft werden, sofern nicht eine frühere Wegschaffung notwendig ist, namentlich wegen
- ² Fahrzeuge, fahrzeugähnliche Geräte oder Gegenstände, welche die Allmend über Gebühr beanspruchen oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern, können nach zehn Tagen weggeschafft werden, sofern nicht eine frühere Wegschaffung notwendig ist, namentlich wegen öffentlicher Arbeiten oder

öffentlicher Arbeiten oder wenn andere öffentliwenn andere öffentliche oder private Interessen che oder private Interessen vorgehen. vor gehen. ^{2bis} Die Polizei kann das Tiefbauamt im Rahmen ^{2bis} Die Polizei Kantonspolizei kann das Tiefbauderen öffentlichen Arbeiten im Einzelfall bevollamt im Rahmen seiner öffentlichen Arbeiten im mächtigen. Fahrräder und Motorfahrräder weg-Einzelfall bevollmächtigen. Fahrräder und Mozuschaffen und der Polizei zuzuführen, sofern torfahrräder wegzuschaffen und der Polizei-ihr die Polizei nicht innert nützlicher Frist die Wegzuzuführen, sofern die Polizei sie nicht innert schaffung selbst vornehmen kann. nützlicher Frist die Wegschaffung selbst vornehmen kann. ³ Die weggeschafften Fahrzeuge werden bei der ³ Die weggeschafften Fahrzeuge, fahrzeugähn-Polizei registriert. Für die Blockierung, Weglichen Geräte oder Gegenstände werden bei der schaffung und Unterbringung ist eine Gebühr zu Polizei Kantonspolizei registriert. Für die Bloerheben. ckierung, Wegschaffung und Unterbringung ist eine Gebühr zu erheben. ⁴ Die Aufbewahrung, Herausgabe, Verwertung ⁴ Die Aufbewahrung, Herausgabe, Verwertung und Vernichtung der Fahrzeuge richtet sich und Vernichtung der Fahrzeuge, fahrzeugähnlisinngemäss nach den §§ 54 bis 56 des Gesetchen Geräten oder Gegenstände richtet sich zes betreffend die Kantonspolizei des Kantons sinngemäss nach den §§ 54 bis 56 des Geset-Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG), sofern nicht zes betreffend die Kantonspolizei des Kantons die besonderen Bestimmungen gemäss § 12a Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. Nodieser Verordnung anzuwenden sind. vember 1996, sofern nicht die besonderen Best-

Abs. 1,2 und 3: Neu werden «fahrzeugähnliche Geräte» oder Gegenstände ebenfalls aufgeführt. Damit wir klar, dass beispielsweise nicht ordnungsgemäss abgestellte Anhänger oder sog. «Trendfahrzeuge» (z.B. «Hoverboards») ebenfalls in den Anwendungsbereich von § 12 StVO fallen und von der Kantonspolizei weggeschafft werden können.

anzuwenden sind.

immungen gemäss § 12a dieser Verordnung

Abs. 1^{bis}: Damit Bussen sowie Zahlungsaufforderungen versendet oder das ordentliche Verfahren eingeleitet werden können, müssen die Angaben (insbesondere die aktuelle Anschrift) über Lenkerinnen und Lenker bzw. Halterinnen und Halter zum Zeitpunkt der Übertretung vorhanden sein. Diese Informationen werden üblicherweise direkt vor Ort oder im Rahmen der Nachbearbeitung erhältlich gemacht. Führen diese Abklärungen nicht zu den benötigten Informationen, insbesondere nicht zu einer aktuell gültigen Anschrift, so kann keine Weiterbearbeitung des ausstehenden Vorgangs stattfinden. Dies führte letztlich dazu, dass an im Ausland wohnhafte Personen oder Personen, welche ihrer Pflicht zur Adressänderung beim zuständigen Strassenverkehrsamt nicht nachgekommen sind, keine Ordnungsbusse ausgestellt und gegen sie auch kein ordentliches Verfahren eröffnet werden kann. Regelmässig sind aber diese Fahrzeuge auf dem Kantonsgebiet noch unterwegs und kumulieren so Ordnungsbusse um Ordnungsbusse. Mit der Möglichkeit, künftig solche Fahrzeuge zu blockieren, um in der anschliessenden Kontaktaufnahme durch die Halterin bzw. den Halter die für die ausstehenden Ordnungsbussen benötigten Informationen erhältlich zu machen, werden die Ermittlungen erleichtert resp. überhaupt erst ermöglicht.

Abs. 1 bis 4: Das Wort «Polizei» wird ersetzt mit «Kantonspolizei». Damit werden im gesamten Erlass die Begriffe konsistent verwendet.

Erläuterungen zu § 12a Aufbewahrung, Herausgabe, Verwertung und Vernichtung weggeschaffter Fahrräder, Fahrradanhänger, Motorfahrräder Motorräder, Motorradanhänger und Handwagen

§ 12a Aufbewahrung, Herausgabe, Verwertung und Vernichtung weggeschaffter Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder bis räder, 125 ccm

¹ Die Zuständigkeit zur Aufbewahrung, Herausgabe, Verwertung und Vernichtung von weggeschafften Fahrrädern, Motorfahrrädern und Motorrädern bis 125 ccm obliegt der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei Basel-Stadt.

§ 12a Aufbewahrung, Herausgabe, Verwertung und Vernichtung weggeschaffter Fahr-Fahrradanhänger, Motorfahrräder und. Motorräder bis 125 ccm. Motorradanhänger und Handwagen

¹ Die Zuständigkeit zur Aufbewahrung, Herausgabe, Verwertung und Vernichtung von weggeschafften Fahrrädern, Fahrradanhängern, Motorfahrrädern und, Motorrädern bis 125 ccm, Motorradanhängern und Handwagen obliegt der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei Basel-Stadt.

- ² Verwertbare Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder bis 125 ccm werden nach Ablauf einer 30-tägigen Aufbewahrungsfrist verwertet, sofern sich die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die Halterin oder der Halter nicht innert genannter Frist meldet oder trotz Aufforderung das Fahrzeug nicht abholt.
- ³ (...) ⁴ Offensichtlich wertlose oder defekte Fahrrä-

der, Motorfahrräder und Motorräder bis 125 ccm können direkt sach- und umweltgerecht entsorgt werden.

Das Fahrrad, Motorfahrrad oder Motorrad bis 125 ccm wird nach Bezahlung der Gebühren an die Eigentümerin oder den Eigentümer bzw. die torfahrräder, Motorräder, Motorradanhänger Halterin oder den Halter herausgegeben, wenn der Anspruch an der Sache glaubhaft gemacht wurde. Nach Verwertung des Fahrzeugs ist der Erlös, nach Abzug der Gebühren, herauszugeben. Für rechtmässig vernichtete Sachen besteht kein Anspruch auf Ersatz.

² Verwertbare Fahrräder, Fahrradanhänger, Motorfahrräder-und, Motorräder-bis 125 ccm, Motorradanhänger und Handwagen werden nach Ablauf einer 30-tägigen Aufbewahrungsfrist verwertet, sofern sich die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die Halterin oder der Halter nicht innert genannter Frist meldet oder trotz Aufforderung das Fahrzeug nicht abholt.

unverändert

Offensichtlich wertlose oder defekte Fahrräder, Fahrradanhänger, Motorfahrräder-und, Motorräder bis 125 ccm, Motorradanhänger und Handwagen können direkt sach- und umweltgerecht entsorgt werden.

⁵ Das Fahrrad, Motorfahrrad oder Motorrad bis 125 ccm wird Fahrräder, Fahrradanhänger, Mound Handwagen werden nach Bezahlung der Gebühren an die Eigentümerin oder den Eigentümer bzw. die Halterin oder den Halter herausgegeben, wenn der Anspruch an der Sache glaubhaft gemacht wurde. Nach Verwertung der Fahrzeugs Sache ist der Erlös, nach Abzug der Gebühren, herauszugeben. Für rechtmässig vernichtete Sachen besteht kein Anspruch auf Ersatz.

Hier wird einerseits die Passage «der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei» ersetzt mit «der Kantonspolizei». Nähere Ausführungen dazu können den Erläuterungen zu § 2 entnommen werden. Der Begriff «Basel-Stadt» ist obsolet.

Anderseits werden die Fahrzeugkategorien, welche in den Anwendungsbereich der vorliegenden Bestimmung fallen sollen, präziser aufgeführt, da dies in der Praxis immer wieder zu Verunsicherungen geführt hat.

Erläuterungen zu § 13 Halterpflichten

§ 13 Halterpflichten

¹ Die Halterin oder der Halter eines Motorfahrzeuges oder Fahrrades ist verpflichtet, der Polizei Auskunft zu geben, wer das Fahrzeug geführt oder wem sie oder er es überlassen hat. Vorbehalten bleibt das Recht, der Polizei in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen der Strafprozessordnung über das Zeugnisverweigerungsrecht die Auskunft zu verweigern.

² Die gewerbsmässige Vermieterin oder der gewerbsmässige Vermieter von Motorfahrzeugen hat ausserdem ein Verzeichnis der Mieterinnen hat ausserdem ein Verzeichnis der Mieterinnen und Mieter zu führen, in das die Polizei jederzeit und Mieter zu führen, in das die Polizei Kantons-Einsicht nehmen kann.

§ 13 Halterpflichten

¹ Die Halterin oder der Halter eines Motorfahrzeuges oder Fahrrades ist verpflichtet, der Polizei Kantonspolizei Auskunft zu geben, wer das Fahrzeug geführt oder wem sie oder er es überlassen hat. Vorbehalten bleibt das Recht, der Polizei Kantonspolizei in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen der Strafprozessordnung über das Zeugnisverweigerungsrecht die Auskunft zu verweigern.

² Die gewerbsmässige Vermieterin oder der gewerbsmässige Vermieter von Motorfahrzeugen polizei jederzeit Einsicht nehmen kann.

Das Wort «Polizei» wird ersetzt mit «Kantonspolizei». Damit werden im gesamten Erlass die Begriffe konsistent verwendet.

Erläuterungen zu § 14 Umzüge, Demonstrationen und Kundgebungen

§ 14 Umzüge, Demonstrationen und Kundge- | § 14 Umzüge, Demonstrationen und Kundgebungen

¹ Zur Durchführung von öffentlichen Umzügen sowie Versammlungen und zur Abhaltung gen sowie Versammlungen und zur Abhaltung von Demonstrationen und Kundgebungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen bedarf es einer Bewilligung des Justiz- und Sicherheitsdepartements. Bewilligungen für Umzüge (Veranstaltungen) werden im Rahmen des Verfahrens auf Nutzung des öffentlichen Raumes, welches das Tiefbauamt koordiniert, erteilt.

² Gesuche für Demonstrationen und Kundgebungen sind in der Regel mindestens drei Wochen vor der Durchführung mit folgenden Angaben einzureichen: Datum. Zeit. benützende Strassen sowie die oder der Verantwortliche; bei Umzügen überdies Angaben über die Zusammensetzung des Zuges und der mitgeführten Fahrzeuge.

³ Die Bewilligung kann aus verkehrspolizeilichen Gründen oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verweigert werden.

⁴ Bewilligungen, die Strassen betreffen, die vom öffentlichen Verkehr befahren werden (z.B. Tram oder Linienbusse), sind durch die zuständige Bewilligungsbehörde nur im Einvernehmen mit den betroffenen Verkehrsbetrieben zu erteilen.

bungen

¹ Zur Durchführung von öffentlichen Umzüvon Demonstrationen und Kundgebungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen bedarf es einer Bewilligung des Justiz- und Sicherheitsdepartements der Kantonspolizei. Bewilligungen für Umzüge (Veranstaltungen) werden im Rahmen des Verfahrens auf Nutzung des öffentlichen Raumes, welches das Tiefbauamt koordiniert, erteilt.

² Gesuche für Demonstrationen und Kundgebungen sind in der Regel mindestens drei zwei Wochen vor der Durchführung mit folgenden Angaben einzureichen: Datum, Zeit, Ort, zu benützende Strassen sowie verantwortlichen Person; bei Umzügen überdies Angaben über die Zusammensetzung des Zuges und der mitgeführten Fahrzeuge.

Abs. 1: Die Passage «Justiz- und Sicherheitsdepartement» wird ersetzt mit «der Kantonspolizei». In der Praxis wird die Bewilligung bereits von der Kantonspolizei ausgestellt.

Abs. 2: Der § 14 Abs. 2 regelte, dass Gesuche «in der Regel mindestens drei Wochen vor der Durchführung» eingereicht werden müssen. Der ursprüngliche Wunsch (damals noch in Form einer Motion) der Motionärin war eine Verkürzung der Antragsfrist auf fünf Tage. Diese Verkürzung der Frist hätte jedoch den Aufwand der Kantonspolizei erheblich gesteigert. Der Regierungsrat hat aber Verständnis dafür, dass der schnelleren Mobilisierung sowie den dynamischeren Organisationsformen von politischen Gruppierungen Rechnung getragen werden soll. Per 1. Juni 2021 wurde die Antragsfrist für die Eingabe von Kundgebungen und Demonstrationen auf zwei Wochen verkürzt. Nun erfolgt auch der formelle Nachvollzug.

Erläuterungen zu § 15 Sportliche Veranstaltungen

§ 15 Sportliche Veranstaltungen	§ 15 Sportliche Veranstaltungen
¹ Werden zur Durchführung von sportlichen Ver-	¹ Werden zur Durchführung von sportlichen Ver-
	anstaltungen öffentliche Strassen und Plätze
	beansprucht, so erfolgt das Bewilligungsverfah-
	ren der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei
(Art. 52 SVG, Art. 94 und 95 VRV) im Rahmen	(Art. 52 SVG, Art. 94 und 95 VRV) im Rahmen
des Verfahrens auf Nutzung des öffentlichen	des Verfahrens auf Nutzung des öffentlichen
Raumes.	Raumes.
2	
³ Die Bewilligung für nichtmotor- oder radsportli-	
che Veranstaltungen kann vom Nachweis einer	
Haftpflichtversicherung abhängig gemacht wer-	
den.	
⁴ Für die Gesuchseingabe gelten die Vorausset-	
zungen von § 14 Abs. 2 dieser Verordnung sinn-	
gemäss.	

Die Passage «der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei» wird ersetzt mit «der Kantonspolizei». Nähere Ausführungen dazu können den Erläuterungen zu § 2 entnommen werden.

Erläuterungen zu § 17 Störung des Verkehrs durch Fussgängerinnen und Fussgänger

	§ 17 Störung des Verkehrs durch Fussgän-	§ 17 Störung des Verkehrs durch Fussgän-
gerinnen und Fussgänger		gerinnen und Fussgänger
	¹ Verkehrshemmende Ansammlungen von Per-	¹ Verkehrshemmende Ansammlungen von Per-
	sonen sind auf Allmend verboten. Die Polizeior- sonen sind auf Allmend verboten. Die Polizeio-	
	gane können Veranstaltungen und Ankündigun- gane können Kantonspolizei kann Veranstalt	
	gen, welche Ansammlungen hervorrufen,	gen und Ankündigungen, welche
	verbieten. Ansammlungen hervorrufen, verbieten.	

Das Wort «Polizorgane» wird ersetzt mit «Kantonspolizei». Damit werden im gesamten Erlass die Begriffe konsistent verwendet.

Erläuterungen zu § 21

⁵ E. Weitere Bewilligungen	
Bewilligung als Moderatorin oder Moderator von Weiterbildungskursen für Motorfahr- zeuglenkerinnen und -lenker CHF 50	unverändert
Ausbildungsbewilligung für Lastwagenführer-Lehrlinge CHF 50	unverändert

Fahrberechtigung für Weiterbildungskurse pro Kurstag CHF 30	unverändert
4. Erteilung der Kollektivfahrzeugausweise (Händlerschilder) CHF 50	unverändert
	5. Fähigkeitsausweis / Ausweis 95 CHF 35

Der Fähigkeitsausweis (sog. «Ausweis 95») für den Güter- beziehungsweise für den Personenverkehr zeigt, dass dessen Inhaberin oder Inhaber die höheren Anforderungen beim Transport von Menschen und Sachen mit Motorfahrzeugen der Kat. C/C1 oder D/D1 erfüllt. Dieser Fähigkeitsausweis wird als separate Karte in Ergänzung zum Führerausweis ausgestellt, weshalb die diesbezügliche Gebühr gesondert aufzuführen ist.

Erläuterungen zu § 23

Änderungen Tabelle 2: Neuerungen und Streichungen

()	CHF
Überführen, Abschleppen und Sicherstellen von Fahrzeugen:	
a)Überführen von Fahrzeugen:	
aa) <u>Einspurige</u> Fahrräder	35
ab) <u>Handwagen, Fahrradanhänger, Leicht-Motorfahrräder,</u> Motorfahrräder <u>und mehrspurige Fahrräder</u>	80
ac) <u>Kleinmotorräder,</u> Motorräder <u>und Motorradanhänger</u>	150
ad) Motorwagen	150
b)Abschleppen und Sicherstellen von Motorwagen <u>Motorfahrzeugen, Fahrrädern, Anhängern und</u> <u>Handwagen</u> und Anhängern : effektive Kosten der Abschleppfirma nach Aufwand gemäss Rech-	
c) Ausrücken des Abschleppwagens effektive Kosten der Abschleppfirma nach Aufwand gemäss Rechnungsstellung	
d)Sicherstellen eines Fahrzeugs mit Sheriff-Klammer oder Schliesskette	150
e)Polizeilicher Verwaltungsaufwand beim Überführen von Kleinmotorrädern, Motorrädern und Motorwagen <u>und Anhängern</u> sowie beim Abschleppen und Sicherstellen dieser Fahrzeuge nach lit. b.	190
ea) Grundgebühr	190
eb) ausserordentlicher Aufwand gemäss den Tarifen in der PolV	
e ^{bis}) <u>Polizeilicher Verwaltungsaufwand beim Überführen von Fahrrädern, Handwagen, Fahrradanhä-</u> ngern, Leicht-Motorfahrrädern und Motorfahrrädern sowie beim Abschleppen dieser Fahrzeuge nach lit.	<u>25</u>
f) Polizeilicher Verwaltungsaufwand im Rahmen einer Fahrzeugsicherstellung nach lit. d sowie in Fällen, in denen das Fahrzeug weggefahren wurde, bevor das Abschleppfahrzeug angefordert oder das angeforderte Abschleppfahrzeug eingesetzt wird. 51)	130
9. Standgebühr für polizeilich weggeschaffte Fahrzeuge pro Tag:	

()	CHF
a) Fahrräder, Handwagen, Fahrradanhänger, Leicht-Motorfahrräder und Motorfahrräder	<u>5</u> 3
b) Motorräder bis und mit 125 cc	<u>6</u>
c) Kleinmotorräder, Motorräder und Motorradanhänger mit mehr als 125 cc	15
d) <u>Leichte</u> Motorwagen , Lieferwagen und Anhänger	25
e)	
f) übrige Motorwagen	nach Aufwand
10. Polizeiliche Prüfungs- und Verwertungsgebühren:	
a)Prüfung von Motorfahrrädern, Fahrzeugen, gemäss den Tarifen in der PolV pro Stunde	130
b) Prüfung von Motorrädern, Motorwagen und Anhängern, pro Stunde	150
c)Verwertungsgebühr (Verwaltungsaufwand) für:	
ca) <u>Einspurige</u> Fahrräder	25
cb) <u>Handwagen, Fahrradanhänger, Leicht-Motorfahrräder,</u> Motorfahrräder <u>und mehrspurige Fahrräder</u>	35 50
cc) Kleinmotorräder, Motorräder bis und mit 125 ccm und Motorradanhänger	50 100
cd)	<u>100</u>
ce) Motorwagen und Anhänger	200
zuzüglich die effektiven Kosten der Verschrottungsfirma gemäss Rechnungsstellung.	

Die Ziffern dieser Tabelle wurden aufgrund der materiellen Anpassungen des § 12a StVO überarbeitet. Die Tarife für grössere Gefährte werden dabei leicht erhöht, weil sich einerseits der administrative Aufwand in den letzten Jahren massiv erhöht hat und anderseits die heutigen Fahrzeuge (insbesondere im Bereich der Fahrräder) deutlich mehr Platz beim Transport und in der Aufbewahrung benötigen.

Änderungen Tabelle 5: Neuerungen und Streichungen

4. Fotos:	
^{a)} unbearbeitete Bilder <u>pro Bild</u>	20
^{b)} -bearbeitete Bilder	40
c) Pauschale ab 5 Bilder (unbearbeitet)	100
()	
6. Expertisen über Verkehrsregelungsanlagen:	
a)einfache Fälle	200
b)komplizierte Fälle	300 nachAuf- wand
()	
9. Rapportkopien:	
a) Verkehrsunfall	80 100

b)von Versicherungsgesellschaften können gemäss dem Ansatz nach lit. a approximativ entsprechende Jahrespauschalen erhoben werden.

- **Ziff. 4**: In der Gebührenerhebung wird neu nicht mehr zwischen bearbeiteten oder unbearbeiteten Bildern unterschieden, weil sich durch den heutigen digitalen Bilderfassungsprozess eine Optimierung ergeben hat.
- **Ziff. 6**: Die Expertise über Verkehrsregelungsanlagen wird neu nach effektivem Aufwand gemäss den Gebührenansätzen der PolV in Rechnung gestellt. Dies trägt der teilweise unterschiedlichen Komplexität (auch im Rahmen der sog. «komplizierten» Fälle) Rechnung.
- **Ziff. 9**: Für die Aushändigung einer Rapportkopie eines Verkehrsunfalls wird die Gebühr von CHF 80 auf CHF 100 erhöht, weil die Fallakten heute aufgrund der vorhandenen Dokumentationsdichte umfangreicher sind.

2.1. Aufhebung der Ordnungsbussenziffer 15.3 KOBV

OB.Ziff. 15.3.

Parkieren von Motorfahrzeugen mit mehr als 1'200 kg Nutzlast sowie von Anhängern aller Art über Nacht auf der Allmend ausserhalb von dafür besonders gekennzeichneten Parkplätze (§§ 10 Abs. 3 und 25 Abs. 1 StVO): 100.00 Franken.

Durch die Aufhebung des § 10 Abs. 3 StVO ist die Ordnungsbussenziffer 15.3 im Anhang zur kantonalen Ordnungsbussenverordnung (KOBV, SG 257.115) gegenstandslos und entsprechend aufzuheben.

Beilage:

Synopse